



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Vierte Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den Diplom-Studiengang Dramaturgie  
(Schauspiel- oder Musiktheaterdramaturgie)  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München  
im Rahmen der Bayerischen Theaterakademie**

**Vom 30. April 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Dramaturgie (Schauspiel- oder Musiktheaterdramaturgie) an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Rahmen der Bayerischen Theaterakademie vom 26. April 1994 (KWMBI II S. 379), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1668), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird vor „I. Allgemeine Bestimmungen“ folgende Position eingefügt:

### **„Vorbemerkung“**

2. Vor „I. Allgemeine Bestimmungen“ wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

### **„Vorbemerkung**

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden die Wörter „die Kandidatin / der Kandidat<sup>1</sup>“ durch die Wörter „der Kandidat“ ersetzt. Die Fußnote 1 wird aufgehoben.
    - bb) In Satz 4 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
    - bb) Nr. 2 Spiegelstriche 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
      - „- Kulturwissenschaften,
      - Sprach- und Literaturwissenschaften,“
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „Studenten“ wird durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Universität München“ durch die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Universität München“ durch die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, es sei denn, daß diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Bundesdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.“
  - c) Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Philosophischen“ gestrichen.

bb) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Er wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften in Absprache mit der Bayerischen Theaterakademie bestellt. <sup>3</sup>Mitglieder können nur Professoren und Juniorprofessoren der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften und Lehrpersonal der Bayerischen Theaterakademie sein; Wiederbestellung ist zulässig.“

b) In Abs. 9 wird der Verweis auf „Art. 50“ durch „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungen sollen durch den Aufgabensteller bewertet werden. <sup>2</sup>Bewertet der Aufgabensteller eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“, so ist sie einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen. <sup>3</sup>Bei unterschiedlicher Bewertung versuchen sich die Prüfer zu einigen. <sup>4</sup>Kommt keine Einigung zustande, werden die Prüfungsleistungen mit Noten bewertet; das Ergebnis wird gemittelt. <sup>5</sup>§ 9 Abs. 4 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Die Bewertung lautet „bestanden“, wenn der ermittelte Notenwert mindestens 4,0 ist.“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Es werden folgende neue Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>3</sup>Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. <sup>8</sup>Bei der Bewertung der Prüfung nach Satz 10 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. <sup>10</sup>Prüfungen nach Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>11</sup>Wird Satz 10 Nr. 2 angewendet, ist der Studiendekan zu unterrichten.

<sup>12</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 10 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

<sup>13</sup>Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 2 bis 12 nur für diesen Teil.

(5) <sup>1</sup>Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. <sup>3</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>4</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Sofern die mündliche Prüfung als nicht bestanden bewertet werden soll, ist diese von zwei Prüfenden zu bewerten.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen, dem die Führung des Protokolls obliegt. <sup>4</sup>Das Protokoll wird vom Prüfer oder von den Prüfern und vom Beisitzer unterschrieben.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Studierende soll sich so rechtzeitig zur Diplom-Vorprüfung melden, daß er sie bis zum Ende des vierten Fachsemesters (Regeltermin) abschließt.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>§ 4 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch die Wörter „Studierenden“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Zur Diplom-Vorprüfung ist zuzulassen, wer

1. die allgemeine Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung besitzt;
2. mindestens in dem Semester, in dem er sich der Diplom-Vorprüfung unterzieht, als Studierender im Dramaturgie-Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert ist;
3. die folgenden Leistungsnachweise erbracht hat:
  - in der Studienrichtung Schauspiel dramaturgie
    - a) ein Proseminar I Grundkurs Theaterwissenschaft oder die bestandene Abschlussklausur zur Vorlesung Grundkurs Theaterwissenschaft und

ein Proseminar I mit Vorlesung: Theater analysieren  
(Hausarbeit und Testat)

- b) die bestandene Abschlussklausur zur Vorlesung  
Theaterarbeit heute
- c) zwei benotete Proseminare II
  - ein Schein nach freier Wahl aus dem Angebot  
Theaterbau und -technik, Theater- und Urheberrecht,  
Kinder- und Jugendtheater, Tanztheater,  
Außereuropäisches Theater oder Figurentheater
  - ein Schein Werkanalyse Schauspiel
- d) sechs Teilnahme­scheine (unbenotet)
  - die zweiteilige Vorlesung Europäische  
Theatergeschichte (zwei Scheine)
  - eine Vorlesung Spezielle Theatergeschichte
  - drei Vorlesungen/Proseminare II aus dem Angebot  
Theaterbau und -technik, Theater- und Urheberrecht,  
Kinder- und Jugendtheater, Tanztheater,  
Außereuropäisches Theater oder Figurentheater;  
die Teilnahme­scheine aus den drei  
Vorlesungen/Proseminaren II müssen sich auf  
Veranstaltungen beziehen, in denen keine benoteten  
Leistungsnachweise (Proseminare II) nach Buchstabe c)  
vorgelegt werden; obligatorisch ist ein Schein in der  
Lehrveranstaltung Kinder- und Jugendtheater nach  
Buchstabe c) oder d)
- e) ein Praktikumsschein Dramaturgie-Bühnenpraktikum
- f) diejenigen Leistungsnachweise, die von der Studienordnung  
für das gewählte erste Nebenfach für Nebenfachstudierende  
im Magisterstudiengang vor der Teilnahme an einem  
Hauptseminar vorgeschrieben sind; solange eine  
Studienordnung für das gewählte erste Nebenfach in  
satzungsmäßiger Form noch nicht vorliegt, ist die  
erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Grundkurs  
oder an mindestens einem Einführungsseminar sowie an  
mindestens einem Proseminar in dem ersten Nebenfach  
nachzuweisen, wobei Umfang und Art der vorzulegenden  
Leistungsnachweise von den betreffenden Instituten durch  
Richtlinien festgelegt werden.
  - in der Studienrichtung Musiktheaterdramaturgie

- a) ein Proseminar I Grundkurs in Musiktheater und ein Proseminar I mit Vorlesung: Theater analysieren (Hausarbeit und Testat)
  - b) die bestandene Abschlussklausur zur Vorlesung Theaterarbeit heute
  - c) zwei benotete Proseminare II
    - ein Schein nach freier Wahl aus dem Angebot Theaterbau und -technik, Theater- und Urheberrecht, Kinder- und Jugendtheater, Tanztheater, Außereuropäisches Theater oder Figurentheater
    - ein Schein Werkanalyse Musiktheater
  - d) sechs Teilnahme­scheine (unbenotet)
    - die zweiteilige Vorlesung Europäische Theatergeschichte (zwei Scheine)
    - eine Vorlesung Spezielle Operngeschichte
    - drei Vorlesungen/Proseminare II aus dem Angebot Theaterbau und -technik, Theater- und Urheberrecht, Kinder- und Jugendtheater, Tanztheater, Außereuropäisches Theater oder Figurentheater; die Teilnahme­scheine aus den drei Vorlesungen/Proseminaren II müssen sich auf Veranstaltungen beziehen, in denen keine benoteten Leistungsnachweise (Proseminare II) nach Buchst. c) vorgelegt werden; obligatorisch ist ein Schein in der Lehrveranstaltung Tanztheater nach Buchst. c) oder d)
  - e) ein Praktikumsschein Dramaturgie-Bühnenpraktikum
  - f) diejenigen Leistungsnachweise, die von der Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft im Rahmen des Magisterstudiengangs für Nebenfachstudierende vor der Teilnahme an einem Hauptseminar vorgeschrieben sind.
4. die Vorprüfung in demselben oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang oder in den gewählten Nebenfächern nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

<sup>2</sup>Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind, wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, schriftliche Hausarbeiten, Berichte, Analysen o.ä. geführt. <sup>3</sup>Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung



vom Lehrenden festgelegt. <sup>4</sup>§ 11 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Jede nicht bestandene Klausur, die als Leistungsnachweis in Veranstaltungen des Grundstudiums zu erbringen ist, kann nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden. <sup>6</sup>Andere nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der Frist zur Meldung zur Diplom-Vorprüfung (§ 15 Abs. 3) wiederholt werden. <sup>7</sup>Voraussetzung für den Erwerb der Teilnahmescheine ist, dass nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungsstunden im betreffenden Semester versäumt wurden, wobei es unter rechtlichen Gesichtspunkten ohne Bedeutung ist, auf welchen Gründen das Versäumnis beruht.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Der Bewerber muß den Nachweis von Kenntnissen in Englisch und einer weiteren Sprache erbringen. <sup>2</sup>Die weitere Sprache darf nicht Muttersprache des Studierenden sein. <sup>3</sup>Die Kenntnisse müssen mindestens dem Niveau entsprechen, das in einem dreijährigen aufsteigenden, mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht erreicht wird. <sup>4</sup>§ 87 Abs. 5 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. <sup>5</sup>Über das Vorliegen der Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 7).“

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

12. In § 18 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Nebenfachstudenten“ durch das Wort „Nebenfachstudierenden“ ersetzt.

13. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>§ 4 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; das Wort „Student“ wird durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Studierende soll sich so rechtzeitig zur Diplom-Prüfung melden, daß er sie bis zum Ende des achten Fachsemesters (Regeltermin) abschließt.“

- b) In Abs. 3 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Zur Diplom-Prüfung ist zuzulassen, wer

1. die allgemeine Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung besitzt;
2. mindestens zwei Semester, bevor er sich der Diplom-Prüfung unterzieht, als Studierender im Dramaturgie-Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert ist;
3. folgende Leistungsnachweise erbracht hat:

**in der Studienrichtung Schauspiel dramaturgie**

- a) ein Hauptseminarschein Theaterstrukturen und Produktionskontext (Exkursionsseminar)
- b) ein Hauptseminarschein Werk- und Inszenierungsanalyse Schauspiel
- c) sieben Teilnahmescheine (Vorlesungen/Übungen/Proseminare II/Seminare) in Spezieller Theatergeschichte, Kulturmanagement, Öffentlichkeitsarbeit und Programmheftgestaltung, Spielplangestaltung, Repertoire- und Formenkunde Schauspiel, Dialogkunde und Werkeinrichtung Drama,
- d) Teilnahmescheine in Bühnenbild-/Kostümkunde, in Schauspielunterricht sowie in Sprecherziehung,
- e) die Bescheinigungen für die Projektarbeit I und II,

- f) Teilnahmebestätigungen über die Praktika Dramaturgie, Öffentlichkeitsarbeit sowie Theaterpädagogik und die Produktions- bzw. Regie-Hospitanz an den Staatstheatern
- g) im (ersten) Nebenfach die für das Hauptstudium verlangten Nachweise laut jeweils geltender Magisterprüfungsordnung;
- h) diejenigen Leistungsnachweise, die von der Studienordnung für das gewählte zweite Nebenfach für Nebenfachstudierende im Magisterstudiengang vor der Teilnahme an einem Hauptseminar vorgeschrieben sind (gegebenenfalls einschließlich einer Hauptseminaraufnahmeprüfung); solange eine Studienordnung in satzungsmäßiger Form für das gewählte zweite Nebenfach noch nicht vorliegt, ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Grundkurs oder an mindestens einem Einführungsseminar sowie an mindestens einem Proseminar in dem zweiten Nebenfach nachzuweisen, wobei Umfang und Art der vorzulegenden Leistungsnachweise spätestens sechs Monate vor der Prüfung ortsüblich bekanntgegeben wird.

#### **in der Studienrichtung Musiktheaterdramaturgie**

- a) ein Hauptseminarschein Theaterstrukturen und Produktionskontext (Exkursionsseminar)
- b) ein Hauptseminarschein Werk- und Inszenierungsanalyse Musiktheater
- c) sieben Teilnahmescheine (Vorlesungen/Übungen/Proseminare II/Seminare) in Spezieller Operngeschichte, Kulturmanagement, Öffentlichkeitsarbeit und Programmheftgestaltung, Spielplangestaltung, Repertoire- und Formenkunde Oper und Tanz, Rezitativkunde und Werkeinrichtung Oper,
- d) Teilnahmescheine in Bühnenbild-/Kostümkunde, in Gesangsunterricht sowie in Italienisch,
- e) die Bescheinigungen für die Projektarbeit I und II,
- f) Teilnahmebestätigungen über die Praktika Dramaturgie, Öffentlichkeitsarbeit sowie Theaterpädagogik und die Produktions- bzw. Regie-Hospitanz an den Staatstheatern
- g) im (ersten) Nebenfach die für das Hauptstudium verlangten Nachweise laut jeweils geltender Magisterprüfungsordnung;
- h) diejenigen Leistungsnachweise, die von der Studienordnung für das gewählte zweite Nebenfach für Nebenfachstudierende

im Magisterstudiengang vor der Teilnahme an einem Hauptseminar vorgeschrieben sind (gegebenenfalls einschließlich einer Hauptseminaraufnahmeprüfung); solange eine Studienordnung für das gewählte zweite Nebenfach in satzungsmäßiger Form noch nicht vorliegt, ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Grundkurs oder an mindestens einem Einführungsseminar sowie an mindestens einem Proseminar in dem zweiten Nebenfach nachzuweisen, wobei Umfang und Art der vorzulegenden Leistungsnachweise von den betreffenden Instituten durch Richtlinien festgelegt werden.

4. die bestandene Diplom-Vorprüfung nachweist;
5. die Diplom-Prüfung in demselben Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

<sup>2</sup>Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind, wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte, Analysen o.ä. geführt. <sup>3</sup>Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden festgelegt. <sup>4</sup>§ 11 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der Frist zur Meldung zur Diplom-Prüfung wiederholt werden. <sup>6</sup>Voraussetzung für den Erwerb der Teilnahme­scheine ist, daß nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungsstunden im betreffenden Semester versäumt wurden, wobei es unter rechtlichen Gesichtspunkten ohne Bedeutung ist, auf welchen Gründen das Versäumnis beruht. <sup>7</sup>Zeitpunkt und Umfang der Praktika nach Nr. 3 Buchst. f) bestimmt unter Beachtung von § 18 Abs. 1 und 2 der Studienordnung das Theater, dem der Studierende zugewiesen ist. <sup>8</sup>Die praktische Arbeit darf mit den Pflichtlehrveranstaltungen nicht kollidieren; sie wird auch in der unterrichtsfreien Zeit erbracht.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 werden Abs. 2, 3 und 4.

16. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Professor“ die Wörter „oder Juniorprofessor“ eingefügt.
- b) In Satz 5 wird der Verweis auf „§ 21 Abs. 3“ durch „§ 21 Abs. 2“ ersetzt.

17. § 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>§ 4 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

18. In § 27 Abs. 1 werden nach den Worten „die Note des Nebenfachs,“ die Worte „das zweite Nebenfach,“ eingefügt.

## § 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21. März 2007 in Kraft.

(2) Für Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Diplom-Studiengang Dramaturgie immatrikuliert sind und die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt haben, gilt die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Dramaturgie (Schauspiel- oder Musiktheaterdramaturgie) an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Rahmen der Bayerischen Theaterakademie in der vor Inkrafttreten dieser Satzung jeweils geltenden Fassung.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Diplom-Studiengang Dramaturgie immatrikuliert sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt haben, legen die Diplom-Vorprüfung nach der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Dramaturgie (Schauspiel- oder Musiktheaterdramaturgie) an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Rahmen der Bayerischen Theaterakademie in der vor Inkrafttreten dieser Satzung jeweils geltenden Fassung ab. <sup>2</sup>Das Hauptstudium findet auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Dramaturgie (Schauspiel- oder Musiktheaterdramaturgie) an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Rahmen der Bayerischen Theaterakademie in der Fassung dieser Änderungssatzung statt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. März 2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. April 2007, Nr. IA3-H/379/07.

München, den 30. April 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 30. April 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 30. April 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. April 2007.